

Parallelbehandlung von sich nahestehenden Personen (z.B. Familienmitgliedern)

Eine zeitlich parallele oder nachfolgende Behandlung von sich sehr nahestehenden Personen durch einzelne Psychotherapeut*innen birgt stets fachliche und berufsrechtliche Risiken. In Hinblick auf mögliche schwerwiegende Verstöße gegen die Berufsordnung – v.a. die Schweigepflicht – haben Psychotherapeut*innen eine Parallelbehandlung von Familienmitgliedern kritisch zu prüfen und diese abzulehnen, wenn die Einhaltung der besonderen Sorgfaltspflichten nicht gewährleistet werden kann.

§ 5 Abs. 8 BO - Sorgfaltspflichten

Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Eheleuten, Partnerinnen, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu Patientinnen stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

Warum gibt es eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Parallelbehandlung?

Psychotherapie orientiert sich stets an den Interessen und dem Wohl der Patient*innen. Um das für die Therapie notwendige Vertrauensverhältnis sicherzustellen, müssen die Patient*innen sich darauf verlassen können, dass die Therapie neutral und frei von anderen Einflüssen in einem geschützten Rahmen unter Wahrung der Schweigepflicht stattfindet.

Die Interessen von zueinander in Beziehung stehenden Patient*innen können sich unter Umständen widersprechen oder gegenseitig beeinflussen.

Haben Patient*innen also Kenntnis darüber, dass eine ihnen nahestehende Person ebenfalls durch denselben/dieselbe Psychotherapeut*in behandelt wird, kann dies zu Unsicherheiten und Vorbehalten seitens der Patient*innen führen. Das Vertrauens- und Therapieverhältnis kann dadurch belastet oder in der Entstehung behindert werden.

Darüber hinaus kann der/die Psychotherapeut*in selbst in einen Interessenkonflikt geraten. Hierbei könnten Informationen, Haltungen oder Wahrnehmungen, die in Sitzungen mit einem/einer Patient*in bekannt werden, (unabsichtlich) in die andere Sitzung mit der nahestehenden Person eingebracht werden. Wird hierdurch die Neutralität des/der Psychotherapeut*in gefährdet, stellt dies nicht nur ein Risiko für das Therapieverhältnis dar, sondern birgt auch berufsrechtliche Gefahren in Bezug auf mögliche Verstöße gegen die Schweigepflicht und das Abstinenzgebot.

Merke: Die besondere Sorgfaltspflicht bei der parallelen oder zeitlich eng aufeinanderfolgenden Behandlung von sich nahestehenden Personen schützt das Vertrauens- und Therapieverhältnis zu den

Patient*innen. Sie reduziert die berufsrechtlichen Risiken, insbesondere in Bezug auf Verletzungen der Schweigepflicht.

Welche Personen fallen unter die Regelung?

§ 5 Abs. 8 BO benennt insbesondere Personen, die in einer engen privaten oder beruflichen Beziehung zu den Patient*innen stehen. Dies können Familienmitglieder, Sorgeberechtigte, Eheleute und Partner*innen aber auch Freund*innen, Kolleg*innen oder Nachbar*innen sein.

Dabei gilt: Je enger die Beziehung zwischen Patient*in und angehöriger Person, desto höher die Sorgfaltspflicht der/des Psychotherapeut*in.

Merke: Die Übernahme einer psychotherapeutischen Behandlung von sich nahestehenden Personen widerspricht der besonderen Sorgfalt und wäre damit abzulehnen, wenn die therapeutischen Inhalte und Bedürfnisse der beiden Personen eng miteinander verknüpft sind.

Beispiel: Eine erwachsene Tochter lebt im Haushalt ihrer Eltern. Die Mutter ist insbesondere wegen der ständigen häuslichen Konflikte in psychotherapeutischer Behandlung. Sie bittet darum, auch die Tochter therapeutisch zu begleiten, weil sie die Hoffnung damit verbindet, ihre häusliche Situation zu verbessern.

Darf die Tochter durch dieselbe Psychotherapeutin behandelt werden?

Hiervon ist dringend abzuraten. Eine Überschneidung und Vermischung der beiden Therapien sowie ein Neutralitätsverlust sind zu befürchten. Eine Parallelbehandlung entspräche in diesem Fall keiner besonderen Sorgfalt.

Besonderheiten im ländlichen Raum

Oftmals führen ein geringeres psychotherapeutisches Angebot sowie lange Anfahrtswege im ländlichen Raum dazu, dass auf eine/n Psychotherapeut*in eine Vielzahl an Patienten*innen kommt, während in städtischen Gebieten ein größeres therapeutisches Angebot besteht. Dies führt naturgemäß zu einem höheren Risiko, dass Patient*innen sich gegenseitig kennen und/oder berufliche/freundschaftliche Verflechtungen haben.

Auch hier haben Psychotherapeut*innen auf die Einhaltung der besonderen Sorgfaltspflichten vor der Übernahme einer Parallelbehandlung zu achten – bei der Abwägung dürfen aber die besonderen Gegebenheiten im ländlichen Raum berücksichtigt werden.

Beispiel: Zwei Patient*innen spielen in demselben überregionalen Fußballverein und begegnen sich regelmäßig auf dem Sportplatz; ihre Kinder besuchen außerdem dieselbe Schule.

Darf durch dieselbe Psychotherapeutin behandelt werden?

Ja. Sofern keine weiteren Anhaltspunkte für einen möglichen Interessenkonflikt vorliegen, darf eine parallele Behandlung stattfinden. Abzuraten ist von einer Parallelbehandlung z.B. dann, wenn es sich bei den Patient*innen um ihrerseits verwandte Personen handelt oder ein gravierender schulischer Konflikt zwischen den Kindern der Patient*innen vorliegt, der das Verhältnis belastet und Thema in der Psychotherapie werden kann.

Einhaltung der besonderen Sorgfaltspflicht

Die Einhaltung der besonderen Sorgfaltspflicht obliegt der/dem behandelnden Psychotherapeut*in. Die Abwägung sollte daher unbedingt schriftlich dokumentiert werden.

Die folgenden Aspekte sind vor der Übernahme einer Parallelbehandlung zu berücksichtigen, stellen jedoch keine abschließende Aufzählung dar:

- In welchem Verhältnis stehen Patient*in und nahestehende Person zueinander (familiäres oder berufliches Verhältnis, Freundschaft etc.)? Und wie eng ist das Verhältnis?
- Bei bereits abgeschlossener Therapie: Wie lange liegt das vorige Behandlungsverhältnis zurück?
- Bei zeitgleicher Therapie: Bestehen Gründe, die eine Parallelbehandlung von Vorneherein ausschließen? Dies können sein: widerstreitende Interessen bei Familienangehörigen, konfliktreiches Verhältnis der Personen, Abhängigkeitsverhältnis bei beruflicher Nähe, Gefährdung der Neutralität auf Seiten des/der Psychotherapeut*in etc.?
- Weiß der/die aktuelle Patient*in sowohl um das besondere Näheverhältnis (z.B. bei Kolleg*innen oder Arbeitnehmer/Arbeitgeber) als auch die geplante Therapie der anderen Person? Falls ja – ist der/die Patient*in sich der Risiken und Folgen für die eigene Therapie bewusst?
- Gibt es alternative Therapiemöglichkeiten – z.B. Unterstützung bei der Suche nach anderweitigem Therapieplatz; in Praxisgemeinschaft Verweis an andere*n dort tätige*n Psychotherapeut*in?
- Kann sichergestellt werden, dass Informationen im jeweiligen Therapiesetting verbleiben und die Vertraulichkeit nicht verletzt wird (Neutralitätsgebot und Schweigepflicht)?
- Müssten Maßnahmen ergriffen werden, um das Abstinenzgebot zu wahren?

Wie ist damit umzugehen, wenn bereits zu beiden Patient*innen ein Therapieverhältnis besteht?

Insbesondere wenn erst im Laufe der Behandlung bekannt wird, dass Patient*innen in einer besonderen Beziehung zueinanderstehen, sind die o.g. Aspekte in Hinblick auf den weiteren Umgang mit der Situation sorgfältig abzuwägen.

Sofern bereits ein therapeutisches Vertrauensverhältnis zu beiden Patient*innen aufgebaut wurde, kann der Abwägungsprozess mitunter sehr schwierig sein und weitreichende Konsequenzen für alle Betroffenen nach sich ziehen. Auch die Argumentation einer etwaigen Therapiebeendigung bei einem/einer der Patient*innen mag sich unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Schweigepflicht schwierig gestalten. Im Einzelfall kann eine Besprechung im Rahmen der Intervision bzw. Supervision oder auch eine Kontaktaufnahme mit den Juristinnen der LPK ratsam sein.